

Einfache Anfrage Lemmenmeier-St.Gallen vom 12. März 2018

## **Verletzung des Prinzips der Unabhängigkeit auf Gemeindeebene (Fall Rheineck)**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. April 2018

Max Lemmenmeier-St.Gallen weist in seiner Einfachen Anfrage vom 12. März 2018 darauf hin, dass gemäss Berichten der Medien<sup>1</sup> der Stadtpräsident von Rheineck dem Aktuar der Geschäftsprüfungskommission (GPK) beim Verfassen eines Leserbriefs geholfen habe. Da es dabei um eine Stellungnahme zu einer Anzeige gegen eine Auftragsvergabe durch den Zweckverband Pflegewohnheim Thal-Rheineck ging, sei der Stadtpräsident von Amtes wegen betroffen. Das Verfassen des Meinungsbeitrags im Namen des GPK-Aktuars sei somit auch in seinem Interesse. Er stellt fest, dass die GPK gemäss Gemeindegesetz (sGS 151.2, abgekürzt GG) die Aufgabe habe, die Amts- und Haushaltsführung zu prüfen, da sie eine Aufsichtsbehörde sei. Sie müsse kontrollieren, ob der Stadtrat seine Tätigkeit korrekt ausführe. Die GPK müsse eine unabhängige Stellung einnehmen und habe im Dienst der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und nicht im Dienst des Stadtpräsidenten zu stehen. Beide Beteiligte hätten in diesem Fall darum ihr Amt nicht korrekt ausgeführt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach Art. 20 Abs. 3 GG prüft die Geschäftsprüfungskommission die Amtsführung von Rat und Verwaltung und übt die Rechnungskontrolle aus. Für die Prüfung von Amts- und Haushaltsführung handelt sie ohne Weisungen des Rates und erfüllt ihre Aufgaben selbständig und unabhängig (Art. 54 Abs. 1 GG). Nach Art. 142 GG ist auch in einem Zweckverband eine Kontrollstelle einzusetzen. Die Vorschriften über die Prüfung der Amtsführung und die Rechnungskontrolle sind analog zu jenen der Gemeinden anzuwenden (Art. 144 Abs. 2 GG).

Im vorliegenden Fall handelte es sich beim erwähnten Leserbrief um eine Reaktion auf einen Medienbericht im Zusammenhang mit einer Anzeige gegen eine Auftragsvergabe des Zweckverbands Pflegewohnheim Thal-Rheineck.<sup>2</sup> Die GPK als Kontrollstelle des Zweckverbands besteht aus drei Personen. Der unterzeichnende GPK-Aktuar der politischen Gemeinde Rheineck ist nicht Mitglied der Kontrollstelle des Zweckverbands.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Wie weit eine Gemeindepräsidentin oder ein Gemeindepräsident Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde im Rahmen des Verfassens eines Leserbriefs unterstützt, liegt in ihrem oder seinem eigenen Ermessen bzw. sie oder er hat sich dabei an die Vorgaben des Rates zu halten, sofern solche beschlossen wurden. Von Gesetzes wegen gibt es dazu keinerlei Einschränkungen.

Der Stadtpräsident von Rheineck hat auf Anfrage hin gegenüber dem Amt für Gemeinden erklärt, dass es sich nicht um einen Gefälligkeitsdienst gehandelt habe. Vielmehr sei er grundsätzlich bereit, jeder Einwohnerin und jedem Einwohner von Rheineck bei Problemen

<sup>1</sup> Vgl. u.a. Der Rheintaler, 3. Februar 2018, S. 23.

<sup>2</sup> Vgl. Der Rheintaler, 2. Februar 2018, S. 31.

mit dem Abfassen von Texten zu helfen. Dies sei in der Vergangenheit schon öfter vorgekommen und werde von der Bürgerschaft geschätzt.

Es ist jedoch anzumerken, dass der Stadtpräsident von Rheineck dem Verwaltungsrat des Zweckverbands Pflegewohnheim Thal-Rheineck angehört. Die Mithilfe beim Verfassen eines Leserbriefs, der eine Handlung des Verwaltungsrates des Pflegewohnheims Thal-Rheineck zum Inhalt hat, erscheint vor diesem Hintergrund eher ungeschickt, auch wenn dies auf Ersuchen einer Bürgerin oder eines Bürgers geschah. Als ebenso ungeschickt kann aber auch das Vorgehen des GPK-Aktuars bezeichnet werden, der hätte wissen müssen, dass der Stadtpräsident von Amtes wegen mit der Vergabe durch den Zweckverband vorbefasst war.

2. Aufgrund der Tatsache, dass der Leserbrief ein Geschäft des Zweckverbands zum Inhalt hatte, der erwähnte GPK-Aktuar indessen aber nicht Mitglied der Kontrollstelle des Zweckverbands ist, wurde aus Sicht der Regierung weder die Unabhängigkeit des Rates der politischen Gemeinde Rheineck noch jene der GPK der Gemeinde Rheineck verletzt.
3. Das Amt für Gemeinden wie auch die Regierung sehen sich nicht veranlasst, Massnahmen gegen eine Gemeinde zu ergreifen, die innerhalb der gesetzlichen Vorgaben handelt.
4. Die Regierung sieht als Folge der ausgeführten Tatsachen keinen Handlungsbedarf für eine Korrektur auf gesetzgeberischer Ebene.